

Allgemeine Finanzprüfung 2007 bis 2010 der Stadt Laichingen einschließlich der Eigenbetriebe, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Seniorenwohnanlage

1. Vorlage

Zur Unterrichtung des Gemeinderates in der Sitzung am 25. November 2013
(öffentlich)

2. Sachdarstellung

Nach § 114 Abs. 4 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt zu unterrichten. Dabei ist jedem Mitglied des Gemeinderats auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Den Gemeinderatsfraktionen ist jeweils ein vollständiger Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Stadtverwaltung, mit Schreiben vom 13.11.2013, übermittelt worden. Somit kann jeder Gemeinderat sein Recht auf Einsicht ausüben.

Mit Schreiben vom 11.10.2013 teilt der Kommunal- und Prüfungsdienst, Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit, dass die Prüfungsfeststellungen nach der Stellungnahme der Verwaltung als erledigt oder können nach Auffassung der GPA aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt betrachtet werden.

In dieser Vorlage wird auszugsweise über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung informiert. Unter den nachfolgenden Ziffern 2.1 bis 2.3 nimmt die Verwaltung zu den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergänzend und zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen (Auszug aus der Stellungnahme der Stadtverwaltung; Schreiben vom 01.07.2013) entsprechend Stellung:

2.1 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse der Stadt

Auf Grundlage der Rechenschaftsberichte sind dem Gemeinderat die Ausführungen des Prüfungsberichts zu den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 bekannt. Es wurde von der GPA bemerkt, dass die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt im Prüfungszeitraum geordnet waren.

Die Stadt konnte in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 noch überdurchschnittliche Zuführungen an die Vermögenshaushalte ausweisen. In den Haushaltsjahren 2009 und 2010 konnten nach strukturell bedingten Gewerbesteuererbrüchen bei gleichzeitig geringeren allgemeinen Zuweisungen und finanzausgleichsbedingt höheren allgemeinen Umlagen keine zwischen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Verwaltungshaushalte erreicht werden. Da die Stadt jedoch über genügend Ersatzdeckungsmittel (Rücklagen, Beiträge und Zuweisungen) verfügte, sind in diesen Jahren keine Fehlbeträge in den Vermögenshaushalten entstanden.

Die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i.H. von 10,3 Mio. EUR sind zu 70 % mit Eigenmitteln und 30 % mit Zuweisungen und Zuschüssen finanziert worden. Die unterdurchschnittlichen Schulden der Stadt im Kämmereihaushalt verringerten sich im Prüfungszeitraum um 1,2 Mio. EUR auf 1,3 Mio. EUR.

Der zurückliegende Prüfungszeitraum zeigt einmal mehr auf, dass sich die Finanzwirtschaft der Stadt Laichingen nicht allein auf Einnahmen stützen darf, welche nicht vorhersehbar und oftmals noch von einmaliger Natur sind.

In den Haushaltsjahren 2011 und 2012 konnte die Stadt bisher wesentlich höhere Einnahmen als geplant verbuchen. Trotz dieser Verbesserungen hat sich im Vergleich zu den Haushalten bis 2008 der finanzielle Spielraum des Verwaltungshaushalts vor allem infolge zurückgegangener Gewerbesteuererinnahmen verschlechtert. Im Blick darauf und auf die allgemeinen wirtschaftlichen Risiken sowie den bestehenden Instandhaltungsstau wird die Stadt deshalb verstärkt ihre Einnahmen voll ausschöpfen und ihre Ausgaben optimieren müssen.

Wie in der Schlussbetrachtung zum Rechnungsabschluss 2012 dargestellt, werden weiter die Pflichtaufgaben im Bereich Bildung und Betreuung sowie die vielen anstehenden infrastrukturellen Vorhaben die künftigen Haushalte zusätzlich in Anspruch nehmen.

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse Eigenbetrieb Wasserversorgung

Im Prüfungszeitraum sind Gewinne von insgesamt 107 TEUR erwirtschaftet worden. Diese sind dem Betrieb verblieben. Dadurch, vor allem aber wegen der erstmaligen Aufnahme von Fremdkrediten, sind die langfristigen Finanzierungsmittel beträchtlich um 913 TEUR erhöht worden. Dadurch ist die zum 31.12.2006 bestehende Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens von 245 TEUR in eine leichte Überfinanzierung von 37 TEUR zum 31.12.2010 umgewandelt worden. Nach der Finanzplanung 2011 bis 2015 besteht eine Finanzierungslücke von 141 TEUR, so dass die zum 31.12.2010 bestehende Überfinanzierung des langfristigen Vermögens bei plangemäßigem Verlauf wieder in eine Unterfinanzierung umgewandelt werden wird.

Bei den Kapitalflüssen wird trotz Jahresgewinnen von insgesamt 107 TEUR kein Einnahmeüberschuss aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausgewiesen. Dies beruht auf den deutlich höheren Auflösungen der Ertragszuschüsse gegenüber der Höhe der Abschreibungsaufwendungen. Dies wird im Finanzplanungszeitraum bis einschließlich des Jahres 2014 bestehen bleiben. Die für die Jahre 2011 bis 2015 geplanten Gewinne von insgesamt 139 TEUR führen deshalb zu keinem Liquiditätszuwachs.

Wie schon im Prüfungszeitraum wird bis einschließlich 2014 der negative Saldo zwischen Abschreibungen und aufgelösten Ertragszuschüssen bestehen bleiben. Ab 2015 gehen die aufgelösten Ertragszuschüsse deutlich zurück, während die Abschreibungen und Kreditverpflichtungen aufgrund der geplanten Investitionen ansteigen dürften. Die Deckungsmittelsituation wird sich somit bis dahin nicht verbessern. Die zum 01.01.2013 vorgenommene Gebührenerhöhung auf 1,35 Euro/m³ soll die allgemeinen Kostensteigerungen finanzieren und wieder eine höhere Konzessionsabgabe erwirtschaften können. Der für letzteres notwendige Mindesthandelsgewinn hat nur wenig Einfluss auf die Liquidität des Betriebes.

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Im Prüfungszeitraum konnten positive Jahresergebnisse von 85 TEUR erwirtschaftet werden. Dadurch war ein vollständiger Ausgleich des Verlustvortrags aus den Vorjahren möglich. Die Finanzlage des Eigenbetriebs ist im Prüfungszeitraum von der Erhöhung der Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens um 974 TEUR auf 1.663 TEUR zum 31.12.2010 geprägt, was nahezu den ausgewiesenen Kassenmehrausgaben von 1.765 TEUR entspricht. Ursächlich dafür war die Rückzahlung des Trägerdarlehens in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. Euro an den Stadthaushalt. Ergänzend zu Rücklagenentnahmen musste damit der Haushaltsausgleich 2009 und 2010 sichergestellt werden. Im Wirtschaftsjahr 2010 wurden Kreditaufnahmen von über 2,95 Mio. Euro getätigt. Damit konnten o. g. Trägerdarlehen und zwei Umschuldungen über rund 950 TEUR deckungsmäßig bedient werden. Zur Finanzierung der Vorhaben sah die Vermögensplanung 2010 außerdem noch eine Kreditaufnahme in Höhe von 1,8 Mio. Euro vor, welche angesichts des zunächst schlep-penden Mittelabflusses erst in 2011 realisiert wurde.

Nach 2009 und 2010 musste vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen, u. a. die Erweiterung der Kläranlage um eine Adsorptionsstufe, für den Kalkulationszeitraum 2011 und 2012 eine weitere Gebührenerhöhung auf 2,85 €/m³ (Gesplittet: 2,01 €/m³ Schmutzwassergebühr und 0,30 €/m³ Regenwassergebühr) vorgenommen werden. Mit der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2013 bis 2015 wurden die genannten Gebührensätze in ihrer Höhe und Notwendigkeit bestätigt. Damit waren die Weichen zur Finanzierung der weitergehenden Abwasserreinigung (damit können Inhaltsstoffe wie Arzneimittelrückstände, Hormone, Keime, Röntgenkontrastmittel usw. aus dem Abwasser gefiltert werden) an der Kläranlage Ost Laichingen mit einer erwarteten Bausumme von rund 5,0 Mio. Euro gestellt. Vorteilhaft stellt sich dabei dar, dass mit den neuen Gebührensätzen ein Schwellenwert erreicht werden kann, welcher nach den „Förderrichtlinien Wasserwirtschaft“ die Gewährung eines Zuschusses von 46,5% oder rund 2,14 Mio. Euro möglich macht. Letztendlich wirkt sich dieser Umstand wieder gebührensenkend aus.

Auf Grundlage des dargestellten Sachverhalts werden Gebührenüberschüsse im Vorfeld des genannten Vorhabens, die nach Abschluss der Maßnahme deutlich gestiegenen Abschreibungen und Zinsaufwendungen sowie die allgemeinen Kostensteigerungen finanzieren müssen.

Im Rahmen der Kreditermächtigung 2011 erfolgte im Wirtschaftsjahr 2012 eine Darlehensaufnahme in Höhe von 1,2 Mio. Euro. In Folge dessen konnte der Finanzierungsfehlbetrag weiter um 580.588,90 Euro reduziert werden und beträgt zum 31.12.2012 noch 560.244,38 Euro. Im Rahmen der laufenden betrieblichen Tätigkeit reichten die Abschreibungen mit einer Summe von 810.263,11 Euro gerade aus, um damit die aufgelösten Ertragszuschüsse und Kredittilgungsleistungen von zusammen 809.718,22 Euro finanzieren zu können.

Der Finanzierungsspielraum des Eigenbetriebs ist fast ausgeschöpft. Bei der Neuaufnahme von Darlehen muss, wie zuletzt praktiziert, eine längere Laufzeit angestrebt werden, damit der Unterschied zwischen der Darlehenslaufzeit und dem Abschreibungszeitraum des Anlagevermögens verkleinert wird.

Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse Eigenbetrieb Seniorenwohnanlage

Im Prüfungszeitraum waren negative Jahresergebnisse von insgesamt 45 TEUR festzustellen. Die Finanzlage des Eigenbetriebs blieb nahezu unverändert. Die Überfinanzierung des langfristigen Vermögens hat sich auf 177 TEUR vermindert. Dies entspricht in etwa dem Trägerkredit. Nach dem Finanzplan soll der Trägerkredit um 61 TEUR zurückgeführt werden. Die vorhandene Überfinanzierung soll nach der Finanzplanung bis Ende des Jahres 2015 um 45 TEUR sinken, wodurch die Finanzlage weiterhin ausgewogen bleiben würde. Vor dem Hintergrund dieser Bemerkung wurde das von der Stadt gewährte Trägerdarlehen anteilig in 2011 und 2012 zurückgegeben.

Die Vermögensplanabrechnung 2012 ergibt einen Deckungsmittelfehlbetrag von 190.013,88 Euro. Nach Verrechnung mit dem Finanzierungsüberschuss aus Vorjahren (noch inklusive Trägerdarlehen) in Höhe von 139.814,80 Euro ergibt sich zum 31.12.2012 ein Finanzierungsfehlbetrag von 50.199,08 Euro.

Mittelfristig sollten die Abschreibungen als Finanzierungsmittel ausreichen, um evtl. Jahresverluste, die verbliebenen Tilgungsleistungen aus Kreditverpflichtungen und erforderliche Investitionen finanzieren zu können. Deswegen sollte es auch gelingen den Finanzierungsfehlbetrag wieder zu verringern.

2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung einzelner Prüfgebiete

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf einzelne ausgewählte Verwaltungsbereiche der Stadt erstreckt und im Übrigen auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Dabei hat sich gezeigt, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen insgesamt ordnungsgemäß und sachgerecht gearbeitet hat. Wo im Einzelnen noch wesentliche Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, zeigt der folgende Überblick:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die Prüfung der Zahlstellen ist zu verstärken. (Rdnr. 10)

Die Haushaltsausgabereste 2010 waren vergleichsweise hoch. (Rdnr. 13)

Straßenbau

Im Hinblick auf die straßenrechtlichen Regelungen sollte mit der Straßenbauverwaltung geklärt werden, ob auf die Ablösung der Unterhaltungsmehrkosten für den Kreisverkehrsplatz verzichtet werden kann. (Rdnr. 30)

Erschließungen, Grundstücksverkehr

Mit Inkrafttreten der auf das KAG gestützten Erschließungsbeitragssatzung wären die Ablösesätze für den Erschließungsbeitrag neu zu berechnen gewesen. (Rdnr. 34)

Die Ablösung von Beiträgen nach Entstehung der Beitragspflicht ist rechtlich nicht mehr zulässig. (Rdnr. 36)

Eigenbetriebe

Die in den Wirtschaftsplänen 2008 bis 2010 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung und im Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebs Wasserversorgung festgesetzten Kassenkreditermächtigungen sind zum Teil erheblich überschritten worden. (Rdnr. 50)

Die Lageberichte waren unvollständig. (Rdnr. 53)

2.3 Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Feststellungen 2.2

Die festgestellten Beanstandungen sind wie folgt beantwortet (Schreiben der Stadt vom 01.07.2013) worden:

- A 10 Bisher wurden die Zahlstellen und Handvorschüsse im Rahmen der jährlichen Gebührenabrechnungen geprüft. Die Zahlstellen im Standesamt und Einwohnermeldeamt unterliegen auf Grund der wöchentlichen bzw. monatlichen Abrechnung einer regelmäßigen Kontrolle. Künftig werden diese Prüfungen in vorgeschriebenem Umfang durchgeführt. Im Jahr 2007 wurde begonnen, das Vermögen der Stadt zu erfassen. Noch in 2013 wird im Rahmen der Umstellung auf das NKHR sämtliches bewegliches Vermögen rückwirkend ab 2012 erfasst. Nach Erledigung kann die vorgeschriebene Prüfung der Vermögensgegenstände und der Vorräte erfolgen.
- A 13 In Abhängigkeit von der jeweiligen Finanzlage schwanken die Haushaltsausgabereste in Laichingen zwischen 1,5 Mio. und 2,0 Mio. Euro. Davon entfallen regelmäßig rund 0,5 Mio. Euro auf die budgetierten Unterabschnitte, insbesondere auf die Schulen. Im Haushaltsjahr 2010 waren die Haushaltsausgabereste mit einer Summe von insgesamt 2.595.983,32 Euro außerordentlich hoch. Dies ist auf den hohen Haushaltsausgabereist zugunsten der energetischen Sanierung der Kleinschwimmhalle in Höhe von allein 866.253,01 Euro zurück zu führen. Die bewirtschaftenden Stellen wurden schon mehrfach angewiesen, das Kassenwirksamkeitsprinzip bei ihren Mittelanmeldungen mehr in den Vordergrund zu stellen. Im Haushaltsjahr 2011 lag die Summe der gebildeten Haushaltsausgabereste bei 2.063.133,36 Euro und 2012 noch bei 1.790.316,93 Euro. Allgemein kann festgestellt werden, dass mehr Beträge im jeweiligen Haushalt veranschlagt werden, wie sie dann tatsächlich personell geleistet werden können. Die bewirtschaftenden Stellen werden bei der Haushaltsplanaufstellung weiterhin auf die Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips angewiesen.
- A 17 Das von der Stadt gewährte Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wurde im Haushaltsjahr 2006 ausgegeben und in der Bilanz des Eigenbetriebs veranschlagt. Bis 31.12.2005 handelte noch es sich um gegebenes Stammkapital, dies ebenfalls zur Finanzausstattung. Bei der Rückabwicklung wurde versehentlich davon ausgegangen, dass das Trägerdarlehen in Höhe von 2,0 Mio. Euro seinerzeit über die Gruppierungsziffer 9790 ausbezahlt wurde. Angesichts dessen erfolgte auch die Rückabwicklung über denselben Nummernkreis. Künftig werden solche Vorgänge entsprechend dem Gliederungs- und Gruppierungserlass bei der Untergruppe 325 bzw. 925 gebucht.

A 28 Es ist zutreffend, dass die in § 3 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Laichingen über den Ausbau der L 1236 – Weite Straße in der Ortsdurchfahrt Laichingen zwischen der Einmündung „Weberstraße“ und der Einmündung „Hirschstraße“ mit Umgestaltung der Randbereiche getroffene horizontale Kostenteilung von der in der Nr. 12 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) grundsätzlich vorgesehenen vertikalen Kostenteilung abweicht. Allerdings stellt die getroffene Kostentragungsregelung für die Stadt Laichingen angesichts der mitausgewechselten öffentlichen Kanalisations- und Wasserleitungen im Vergleich zu einer vertikalen Kostenteilung keine wirtschaftlich nachteilige Vereinbarung dar, weil durch diese Tiefbauarbeiten ein Großteil der gebundenen Asphaltschichten und der ungebundenen Frostschutz- und Schottertragschichten durch die Stadt hätten sowieso erneuert werden müssen.

Die abweichende Vereinbarung steht angesichts der besonderen Umstände der Baumaßnahmen mit der Erneuerung und teilweise deutlichen Vergrößerung der öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der Erneuerung aller Grundstücksanschlüsse auch nicht im Widerspruch zu der Ziff. 12 Abs. 1 der ODR. Denn diese Richtlinie schreibt keine zwingende Kostenteilungsregelung vor, sondern lässt durch die Grundsatzempfehlung gerade abweichende Vereinbarungen in besonderen Einzelfällen zu.

Weiter hat auch der Gemeinderat als Hauptorgan der Stadt bei seinen öffentlichen Beschlüssen am 26.07.2010 (BU-Nr. 040/2010), 20.12.2010 (BU-Nr. 087/2010) und am 14.03.2011 (BU-Nr. 016/2011) der vorgesehenen Kostentragungsregelung zugestimmt.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Anwendung der ODR des Bundes primär an die Landesstraßenbauverwaltung, die im vorliegenden Fall auch die Vertragsentwürfe gefertigt hat, wendet. Wenn die Landesbehörden von ihren eigenen Richtlinien abweichen, ist im vorliegenden Fall wohl die Ausnahme vom Grundsatz gegeben.

A 30 Da das Land keine verkehrliche Notwendigkeit zur Anlage eines Mini-KVP im Kreuzungsbereich Weite Straße/Hirschstraße/Olgastraße (=Änderung der Kreuzung im Sinne des § 30 Abs. 1 StrG) gesehen hat, musste sich die Stadt Laichingen verpflichten, die Herstellungskosten für diesen Mini-KVP zu tragen, weil sie den Mini-KVP zur klareren Gliederung der Verkehrsraums zurecht gefordert hat. In dieser Vereinbarung kommt das in § 30 StrG (Bau und Änderung von Kreuzungen) enthaltene Veranlasser Prinzip zum Ausdruck. Diese Sachlage ist im Prüfungsbericht der GPA unter der Rd.-Nr. 29 aufgeführt und nicht beanstandet worden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Mini-KVP im Vergleich zur (ursprünglich bestehenden) klassischen höhengleichen Kreuzung abgelöst wurden, was mit § 31 StrG, der spezielle Regelungen zur Verteilung der Unterhaltungslast und der damit verbundenen Unterhaltungskosten für Straßenkreuzungen enthält, nicht vereinbar sein soll. Begründet wird diese Auffassung damit, dass § 31 Abs. 3 S. 1 StrG nur für den Neubau einer Kreuzung und nicht für eine Kreuzungsänderung anwendbar ist. Dies habe zur Folge, dass ein Mehrkostenerstattungsanspruch nach § 31 Abs. 3 S. 2 StrG nicht entstehen kann. Gleichzeitig stelle § 31 Abs. 6 StrG klar, dass im Falle der Kreuzungsänderung keine Ausgleichsansprüche über die Kosten der (normalen) Unterhaltung begründet werden.

Zum einen ist festzustellen, dass das Interesse des Landes Baden-Württemberg, die höheren Unterhaltungskosten für den (aus deren Sicht nicht erforderlichen) Mini-KVP nicht tragen zu wollen, nachvollziehbar und berechtigt ist. Diese Interessenlage wurde von der Verwaltung anerkannt und fand in öffentlicher Sitzung am 23.05.2011 (siehe BU-Nr. 036/2011) ebenfalls die Zustimmung des Gemeinderats.

Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass § 31 Abs. 7 StrG abweichende Vereinbarungen zu den gesetzlichen Regelungen ausdrücklich zulässt. Die GPA führt u.a. aus, dass „*das Land mit der Regelung des § 11 Abs. 1 der Vereinbarung zum Ausdruck bringt, dass keine Vereinbarung nach § 31 Abs. 7 StrG gewollt war*“.

In § 11 Abs. 1 der Vereinbarung wird lediglich nochmals klargestellt, dass die Straßenbaulast an der Straßenfläche der L 1236 inklusive dem neuen KVP der (Landes)Straßenbauverwaltung obliegt. Diese Klarstellungsklausel entspricht den gesetzlichen Regelungen der §§ 9, 31 StrG.

Die Schlussfolgerung der GPA, dass das Land und auch die Stadt keine Vereinbarung nach § 31 Abs. 7 StrG treffen wollten, ergibt sich weder aus dem Wortlaut, noch entspricht sie dem tatsächlichen Willen des Landes und der Stadt. Richtig ist vielmehr, dass das Land und die Stadt von der Ermächtigungsgrundlage des § 31 Abs. 7 StrG, nämlich abweichende Vereinbarungen treffen zu dürfen, Gebrauch gemacht haben. Die aufgrund dieses Rechtssatzes zulässigen Abweichungsvereinbarungen können sich auf die Unterhaltungslast als solche beziehen, aber auch die gesetzlich implizit (Abs.1, 2) oder explizit (Abs. 3) vorgesehene Kostenverteilung anders regeln.

Das Land und die Stadt haben in Einklang mit dieser Ermächtigung eine Vereinbarung getroffen, so dass nach unserer Auffassung diese Prüfungsbemerkung nicht aufrechterhalten werden kann.

- A 34 Die Kalkulation Suppinger Weg 2.BA wurde am 03.04.2003 und die Kalkulation Bernhards Öschle 2.BA wurde am 07.03.2002 aufgestellt. Nach Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung an das neue KAG im Oktober 2005 wurde die Änderung des städtischen Eigenanteils übersehen.
- A 36 Die Prüfungsfeststellung ist zutreffend. Die Vertragsmuster wurden bereits im Lauf des Jahres 2011 entsprechend geändert.
- A 50 Die wesentliche Überschreitung beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung jeweils zum 31.12.2009 und 2010 ist auf die schrittweise Rückzahlung (einmaliger Bedarf) das von der Stadt im Jahre 2006 gewährte Trägerdarlehen in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. Euro zurück zu führen. Angesichts ausreichender Liquidität erfolgte die zur Finanzausstattung notwendige Neuaufnahme nicht gleichzeitig zur Rückzahlung. Damit konnten dem Betrieb teure Kreditmarktzinsen erspart und dem kamerale Haushalt entsprechende Einnahmen aus Kassenkreditzinsen zugeführt werden. Um künftig dem Formerfordernis gerecht zu werden, wurde in der Haushaltssatzung 2013 der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf 1,0 Mio. Euro und für den Eigenbetrieb Wasserversorgung auf 0,5 Mio. Euro festgesetzt.

A 53 Die Lageberichte für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung enthalten jeweils unter der Randziffer „5. Änderungen im Bestand der Grundstücke und Anlagen“ auch Angaben zum Stand der Anlagen im Bau und den jeweiligen Veränderungen während eines Geschäftsjahres. Detaillierte Angaben dazu können der jeweiligen Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens entnommen werden. Beim Eigenbetrieb Seniorenwohnanlage entfallen solche Angaben mangels Geschäftsvorgänge. Sämtliche Lageberichte gehen auf die Entwicklung des Eigenkapitals ein. Ergänzend dazu liefern die Erläuterungen zur Bilanz weitere Informationen. Mit Ausnahme bei der Wasserversorgung gilt dies jeweils auch für die Rückstellungen. Künftig werden im Lagebericht für die Wasserversorgung auch Angaben zur Entwicklung der Rückstellungen getätigt.

Sofern der Eigenbetrieb eigenes Personal beschäftigt (nicht Wasserversorgung), gehen alle Lageberichte auf die jeweilige Personalsituation ein. Darüber hinaus erfolgen Angaben bei den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung. Da es sich um kleine und nicht personalintensive Betriebe (Seniorenwohnanlage vier geringfügig Beschäftigte und bei der Abwasserbeseitigung drei Vollzeitbeschäftigte und eine Teilzeitkraft) handelt, macht es keinen Sinn eine Personalstatistik vorzuhalten. Da seit Jahren keine Veränderungen im Personalbestand zu verzeichnen sind, würde eine Personalstatistik keinerlei Aussagekraft entfalten.

A 59 Es handelte sich um einen einmaligen Rechenfehler bei der Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge für das Jahr 2011 im Frühjahr 2012. Die Berechnungen wurden korrigiert, die Beträge nachgefordert und sind bereits beglichen.

A 65 Die Wasserverbrauchsgebühren wurden letztmals zum 01.01.2006, davor zum 01.01.2003 und 01.01.2002 angepasst. Die monatlichen Grundgebühren sind letztmals zum 01.01.2006 erhöht worden. Den Vorgängen lag jeweils eine Gebührenkalkulation (Mischkalkulation) zugrunde. Im Dezember 2012 wurde dem Gemeinderat für den Zeitraum 2013 bis 2015 eine Gebührenkalkulation vorgelegt. Diese Kalkulation war Grundlage für eine weitere Anpassung der Verbrauchsgebühr auf 1,35 Euro/m³ netto, während die Grundgebühren unverändert beibehalten werden konnten. Dem Gemeinderat wurde im Rahmen dieser Kalkulation die Gebührensatzobergrenze zur Kenntnis gegeben. Weiter wurden Verbrauchs- und Grundgebühr getrennt voneinander kalkuliert und die Gesamtkosten wurden kosten- und leistungsorientiert umgelegt. Damit konnte der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen uneingeschränkt wahrnehmen. Bislang wurde dem Gemeinderat bei entsprechendem Handlungsbedarf eine Kalkulation präsentiert. In 2015 wird dem Gemeinderat erneut eine Mischkalkulation für die Jahre 2016 ff. zur Ermessensausübung vorgelegt.

A 69 Die Schlussbilanz zum 31.12.2007 der Wohnbau Laichingen GmbH enthält auf der Aktiv -wie auf der Passivseite exakt dieselben Zahlen wie die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 des Eigenbetriebs Seniorenwohnanlage der Stadt Laichingen. Damit sind auch die Bilanzsummen identisch. Ebenso besteht Übereinstimmung mit allen Positionen der elektronischen Buchhaltung zum 01.01.2008. Es gibt in den Unterlagen keinerlei Hinweise, weshalb die vom Notar beurkundete Bilanz diverse Abweichungen aufweist. Weiter liegt dem original gebundenen Vermögensübertragungsvertrag vom 04.06.2008, Urkundenrolle 684/2008 keine Stichtagsbilanz zum 31.12.2007 bei. § 1 Nummer 3 des Vertrages verweist darauf, dass der Übertragung die Stichtagsbilanz der übertragenden Gesellschaft zugrunde liege. Tatsächlich wurde nur den Vertragskopien eine solche Bilanz angehängt.

Zum 01.06.2008 fand außerdem ein Wechsel bei der Stelle des Fachbediensteten statt, was die Klärung der Fragen noch mehr erschwert. Für den nach Vermögensübergang richtigen Fortgang der Geschäfte beim Eigenbetrieb konnte nur die letzte Bilanz zum 31.12.2007 der Wohnbau Laichingen GmbH sein. Dies im Besonderen vor dem Hintergrund im Geschäftsjahr 2008 verbrauchter Rückstellungen sowie abgewickelter Forderungen und Verbindlichkeiten. Auf Grundlage dessen wird die Buchhaltung beim Eigenbetrieb bis heute geführt. Angesichts fehlender Hinweise und Angaben gehen wir davon aus, dass sich in den betreffenden Unterlagen eine fehlerhafte Bilanz eingeschlichen hatte.

- A 70 Das Trägerdarlehen wurde zum 01.01.2008 von der damaligen Wohnbau GmbH übernommen und zunächst, wie gehabt ohne Zinsvergütung weitergeführt. Um aber den Vorschriften des ab genanntem Zeitpunkt geltendem Eigenbetriebsrecht gerecht zu werden, wurde das Trägerdarlehen in den Wirtschaftsjahren 2011 und 2012 der Stadt zurückgegeben.

2.4 Sonstiges

Die allgemeine Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben beschränkt. In die sachliche Prüfung sind auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen worden. Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt.

Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Der Leiter der Verwaltung ist am 17.10.2012 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden. Die überörtliche Prüfung hat ergeben, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen insgesamt ordnungsgemäß gearbeitet hat.

2.5 Beschlussvorschlag:

- a.) Der Gemeinderat ist über den Prüfungsbericht wie dargestellt zu unterrichten.
- b.) Angesichts der angefallenen Prüfungstage ist in 2013 eine unabweisable überplanmäßige Ausgabe (Haushaltsstelle 1.0300.7170) in Höhe von rund 11.000 Euro entstanden. Die Deckung ist durch Minderausgaben bei den Zuschüssen an kirchliche Träger (1.4649.7180) gewährleistet. Den Mehrausgaben sowie der Finanzierung wird wie erläutert zugestimmt.

Laichingen, 12. November 2013

Gefertigt:

Gesehen:

Oettinger
Amtsleiter

Klaus Kaufmann
Bürgermeister